



Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern

Jahrgang 31, Nummer 12, kostenlos

Guben und Schenkendöbern, den 3. September 2021

Woche 35



Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern

Die Auflagenhöhe beträgt 13.200 Exemplare.

- Herausgeber:

... für den amtlichen Teil I, Stadt Guben und den nichtamtlichen Teil:

Bürgermeister der Stadt Guben, Gasstraße 4, 03172 Guben, Tel. 0 35 61/6 87 1-0

... für den amtlichen Teil II, Gemeinde Schenkendöbern:

Bürgermeister der Gemeinde Schenkendöbern, Gemeindeallee 45, 03172 Schenkendöbern, Tel. 0 35 61/55 62 - 0

Das Amtsblatt erscheint grundsätzlich im 3-wöchentlichen Rhythmus jeweils freitags und wird den Haushalten in Guben und der Gemeinde Schenkendöbern kostenlos zur Verfügung gestellt.

- Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89-0

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Einzel Exemplare sind bei den Herausgebern (s. o.) erhältlich. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abopreis von 76,50 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von je 3,50 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

IMPRESSUM

Inhaltsverzeichnis des amtlichen Teils

Stadt Guben

- Auslage Nachtragshaushaltssatzung 2021/2022 Seite 2
- Nachtragshaushaltssatzung Seite 2
- Wahlbekanntmachung Seite 2
- Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Groß Breesen, Bresinchen, Sembten für die Jahre 2019/2020/2021 Seite 3
- Stellenausschreibung: Sozialarbeiter/Sozialpädagoge (m/w/d) Seite 4
- Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung Seite 4
- Was-Wann-Wo Seite 4

Gemeinde Schenkendöbern

- Beschlüsse der Gemeindevertretung Schenkendöbern Seite 6
- Wahlbekanntmachung Seite 7
- Einladung zur Wahl eines Vorstandes der Jagdgenossenschaft Bärenklau Seite 8
- Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern Seite 8

I. Stadt Guben

Auslage Nachtragshaushaltssatzung

1. Nachtragshaushaltssatzung 2021/2022

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung zum Haushaltsplan 2021/2022 liegt in der Stadtverwaltung Guben, Gasstraße 4, 03172 Guben, Service Center, zu den Sprechzeiten unbefristet öffentlich aus. Jeder kann Einsicht nehmen.

Guben, 01.09.2021



Fred Mahro
Bürgermeister



1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Guben für die Haushaltsjahre 2021/2022

Auf Grund § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I Nr. 21), wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 01. September 2021 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Die Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen des Ergebnishaushalts und des Finanzhaushalts werden nicht geändert.

§ 2

Der Gesamtbetrag der bisher vorgesehenen Kredite wird nicht verändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht verändert.

§ 4

Die Gemeindesteuern werden nicht geändert.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird von bisher 100.000 EUR auf 100.000 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird von bisher 50.000 EUR auf 50.000 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird von bisher 100.000 EUR auf 100.000 EUR festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages von bisher 500.000 EUR auf 500.000 EUR
 - und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen von bisher 100.000 EUR auf 750.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Mehrerträge auf dem Produkt: 61.1.001.00; Sachkonto: 41110000 „Schlüsselzuweisungen vom Land“ im Ergebnishaushalt dürfen für Mehraufwendungen auf dem Produkt: 61.1.001.00; Sachkonto: 53720000 „Allgemeine Umlagen“ (betrifft die Kreisumlage) des Ergebnishaushaltes verwendet werden.

Mehrerträge auf dem Produkt: 61.1.001.00; Sachkonto: 40130000 „Gewerbsteuer“ im Ergebnishaushalt dürfen für Mehraufwendungen auf dem Produkt: 61.1.001.00; Sachkonto: 53410000 „Gewerbsteuerumlage“ des Ergebnishaushaltes verwendet werden.

Mehrerträge auf dem Produkt: 36.5.003.00; Sachkonto: 41420000 „Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke/Gemeinden und Gemeindeverbände“ (betrifft die Personalkostenzuschüsse für die Kitas) im Ergebnishaushalt dürfen für Mehraufwendungen auf dem Produkt: 36.5.002.00; Sachkonto: 53180000 „Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke/Übrige Bereiche“ (betrifft die Personalkostenzuschüsse Kitas) des Ergebnishaushaltes verwendet werden.

Mehrerträge auf Grund von nicht geplanten Sachverhalten (z. B. Fördermittelbescheide) berechtigen zu zweckgebundenen Mehraufwendungen (Mittelleinstellungen) in gleicher Höhe.

Sofern dies haushaltsneutral ist, kann dies in unbegrenzter Höhe erfolgen.

Gleiches gilt für Mehreinzahlungen und Mehrauszahlungen der entsprechenden Sachkonten.

Hinsichtlich der oben aufgeführten Mehrerträge und den damit verbundenen Mehraufwendungen besteht gegenüber den Stadtverordneten eine Informationspflicht.

Guben, den 01.09.2021

festgestellt:

aufgestellt:



Fred Mahro
Bürgermeister



Björn Konetzke
Kämmerer

Wahlbekanntmachung

1.

Am 26. September 2021 findet die

Wahl zum 20. Deutschen Bundestag

statt.

Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.

2.

Die Gemeinde ist in folgende 14 Wahlbezirke eingeteilt.

Wahlbezirk 01	Friedensschule- Grundschule
Wahlbezirk 02	Sportlerklausur Lok-Sportplatz
Wahlbezirk 03	Montessori-Kinderhaus
Wahlbezirk 04	Sportzentrum Kaltenborn
Wahlbezirk 05	Pestalozzi-Gymnasium
Wahlbezirk 06	Pestalozzi-Gymnasium
Wahlbezirk 07	Jugend- und Begegnungszentrum
Wahlbezirk 08	Gubener Sozialwerke gGmbH
Wahlbezirk 09	Kulturzentrum Obersprucke
Wahlbezirk 10	Haus der Familie e. V.
Wahlbezirk 11	Corona-Schröter-Grundschule
Wahlbezirk 12	Corona-Schröter-Grundschule
Wahlbezirk 13	Europaschule „Marie Pierre Curie“
Wahlbezirk 14	Freiwillige Feuerwehr Groß Breesen

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 11. August 2021 bis 5. September 2021 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses ab 15:00 Uhr im Rathaus/Alte Färberei, Gasstraße 4 in Guben, zusammen.

3.

Jede Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch

einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Abs. 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Guben, 3. September 2021

Stadt Guben



Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Groß Breesen, Bresinchen, Sembten für die Jahre 2019/2020/2021

Datum: 08.10.2021

Uhrzeit: 19.00 Uhr

Voraussetzung: Die „Corona“-Situation lässt zu dem Termin eine mit Auflagen genehmigte Versammlung zu

Ort: (Feuerwehrgerätehaus) Groß Breesen
Gärtnerstraße 3d in 03172 Guben OT
Groß Breesen

Tagesordnung

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellen der Beschlussfähigkeit
2. Verlesen der Tagesordnung und Bestätigung
3. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
4. Finanzbericht des Kassenführers
5. Bericht der Rechnungsprüfer
6. Entlastung des Kassenführers für das Jagdjahr 2019/2020/2021
7. Entlastung des Vorstandes für das Jagdjahr 2019/2020/21
8. Beschluss zur Auszahlung der Jagdpacht 2019/20/21
9. Vorstellung und Beschluss des Haushaltplanes 2020/2021/2022
10. Bericht der Jäger/Sonstiges
11. Ende der Genossenschaftsversammlung
12. Jagdpachtauszahlung des Jahres 2019/2020/2021

Wilhelm Schurmann

Vorsitzender der Jagdgenossenschaft

Stadt Guben
Der Bürgermeister

Stellenausschreibung

Die Stadt Guben (Landkreis Spree-Neiße) sucht zum nächstmöglichen Termin innerhalb des Projektes „Kommunen Innovativ-Altersinnovationen“ einen

Sozialarbeiter/Sozialpädagogen (m/w/d)

im Fachbereich IV befristet für zwei Jahre in Vollzeit zu besetzen.

Aufgabenschwerpunkte:

- Information und Beratung älterer Menschen über
 - Angebote der BTU Cottbus-Senftenberg
 - Kooperationsmöglichkeiten mit der Hochschule
 - Engagementmöglichkeiten und generationsübergreifende Projekte in der Kommune
- ältere Menschen zu freiwilligem Engagement und Mitwirkung in Kooperationsprojekten mit der BTU Cottbus-Senftenberg aktivieren, anleiten, unterstützen und fördern
- Erarbeitung und Umsetzung pädagogischer Konzepte für die Aktivierung älterer Menschen
- pädagogische Arbeit mit/in Seniorengruppen
- Vernetzung der Stakeholder vor Ort
- Planung und optimiertes Management von Angeboten der Daseinsvorsorge in der Stadt Guben
- Unterstützung bei der Konzeption, Planung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, z. B. in den Pop-Up-Stores
- Planung, Organisation und Durchführung von sozialen Angeboten für Ältere
- Analyse sozialer Problemlagen in der Kommune mit Blick auf ältere Menschen und ggf. Planung notwendiger Sozialstrategien
- Kooperation und Austausch mit der wissenschaftlichen Begleitforschung des Projektes „Altersinnovationen“
- Mitwirkung am Gesamtforschungsvorhaben (z. B. durch Verfassen von Berichten zur Evaluation der Aktivierungsansätze Älterer)

Wir suchen eine Person mit:

- abgeschlossenem Studium der Sozialarbeit/Sozialpädagogik mit Diplom oder Bachelor of Arts „Soziale Arbeit“ sowie die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiterin/ Sozialarbeiter oder Sozialpädagogin/Sozialpädagogen
- Bereitschaft zur Wochenend- und Feiertagsarbeit

Ihr sonstiges Profil:

Belastbarkeit, sehr gute Kommunikationsfähigkeit, Offenheit sowie empathische Kompetenz, Flexibilität, Organisationsfähigkeit, Selbständigkeit, Kreativität und Teamfähigkeit
Die Vergütung erfolgt nach den tariflichen Regelungen des TVöD (VKA), Entgeltgruppe S11b einschließlich der üblichen Sozialleistungen des öffentlichen Dienstes. Wir bieten eine flexible, bedarfsorientierte Arbeitszeitgestaltung sowie konstante Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen.

Bei einer Einstellungszusage ist ein Führungszeugnis nach § 30 Bundeszentralregistergesetz (BRZG) vorzulegen.

Die Stadt Guben fördert aktiv die Gleichstellung aller Mitarbeitenden. Diese Stelle ist gleichermaßen für jedes Geschlecht geeignet. Wir begrüßen daher Bewerbungen von allen Interessierten, unabhängig von deren kultureller und sozialer Herkunft, Alter, Religion, Weltanschauung oder sexueller Identität. Bewerbungen geeigneter schwerbehinderter Menschen und Gleichgestellter i.S. des § 2 Abs. 3 SGB IX sind grundsätzlich erwünscht. Ein entsprechender Nachweis ist den Bewerbungsunterlagen beizulegen.

Ein mögliches Engagement in der Freiwilligen Feuerwehr wird begrüßt und unterstützt.

Sollten wir Ihr Interesse geweckt haben, freuen wir uns auf Ihre Bewerbung mit aussagefähigen Unterlagen einschließlich Zeugnissen bis spätestens **24. September 2021** an die Stadt Guben, Fachbereich I, Gasstraße 4 in 03172 Guben. Bewerbungen per E-Mail können unter der E-Mail-Adresse FB1@guben.de eingereicht werden.

Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass von Seiten der Stadt Guben im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehende Kosten (z. B. Fahrt- und Bewerbungskosten) nicht übernommen werden.

Wir bitten um Verständnis, dass aus Kostengründen Bewerbungsunterlagen nur zurückgeschickt werden können, wenn ein adressierter und ausreichend frankierter Rückumschlag beigefügt ist. Andernfalls liegen Ihre Unterlagen nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens vier Wochen zur Abholung bereit.

Hinweise zum Datenschutz finden Sie unter <https://www.guben.de/de/datenschutz>.

Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung Guben

(Stand bei Redaktionsschluss)

Alle interessierten Bürger sind herzlich eingeladen! Die Sitzungen finden in der Alten Färberei der Stadtverwaltung Guben statt.

06.09.2021	16:00 Uhr	Rechnungsprüfungsausschuss
08.09.2021	15:00 Uhr	Vergabekommission, R. 236
	16:00 Uhr	Ausschuss Haushalt und Vergabe
09.09.2021	16:00 Uhr	Ausschuss Umwelt, Verkehr, Ordnung, Sicherheit und Euromodell
13.09.2021	16:00 Uhr	Gemeinsame Kommission Guben/Gubin
15.09.2021	16:30 Uhr	Ausschuss Soziales, Bildung, Jugend und Kultur
16.09.2021	16:30 Uhr	Ausschuss Wirtschaft, Stadtentwicklung, Bauen, Wohnen und Energie
20.09.2021	16:00 Uhr	Hauptausschuss
29.09.2021	16:00 Uhr	Stadtverordnetenversammlung
06.10.2021	15:00 Uhr	Vergabekommission, R. 236
	16:00 Uhr	Ausschuss Haushalt und Vergabe

Aufgrund der Abstands- und Hygienebestimmungen weisen wir auf die begrenzten Platzkapazitäten hin.

Was-Wann-Wo



Service-Center der Stadt Guben

Gasstraße 4, Tel.: 03561 68710,
Fax: 03561 68714917,

Service-Hotline: 03561 6871-2000,
E-Mail: service-center@guben.de

Sprechzeiten

Montag	08:00 Uhr – 16:00 Uhr
Dienstag	08:00 Uhr – 18:00 Uhr
Mittwoch	08:00 Uhr – 14:00 Uhr
Donnerstag	08:00 Uhr – 18:00 Uhr
Freitag	08:00 Uhr – 14:00 Uhr
Samstag	09:00 Uhr – 12:00 Uhr (in jeder geraden Kalenderwoche)

Städtische Musikschule „Johann Crüger“

Wir bieten Ihnen qualifizierten Unterricht auf allen klassischen Orchesterinstrumenten, dem Instrumentarium der Genres Rock, Pop & Jazz, Klavier, Akkordeon, Jazzgesang, Klassischer Gesang, Blockflöte und Tanz. Für die Kleinsten bieten die Kurse

Musikgarten und Musikalische Früherziehung den idealen Einstieg in die musische Bildung. Das Angebot der instrumentalen Hauptfächer und Gesang wird durch vielseitige Ensembles und musiktheoretischen Unterricht ergänzt. Ein Unterrichtsplatz kann nur bei freien Kapazitäten zugewiesen werden. Bitte richten Sie Ihre Anfrage unter Angabe des Namens des Schülers, des Geburtsdatums und des gewünschten Faches an musikschule@guben.de oder telefonisch an 03561 6871-2202.

Städtische Musikschule „Johann Crüger“, Gasstraße 7, 03172 Guben

Tel: 03561 68712202, Fax 03561 68712240,
www.musikschuleguben.com, E-Mail: musikschule@guben.de

Stadtbibliothek Guben

Gasstraße 6, Tel. 6871 2300, Fax 6871 2340,
E-Mail: bibo@guben.de

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag: 09:00 Uhr - 19:00 Uhr,
Samstag: 09:00 - 12:00 Uhr

Angebote: Internetabeitsplätze, Gemütliche Lesecken, Veranstaltungen im Bücherfrühling und Leseherbst, Bibliothekseinführungen, Veranstaltungen für Vereine, Schulen und Kindertagesstätten, Bilderbuchkino, Veranstaltungen zur Leseförderung, Ständig großer Bücherflohmarkt, auf Wunsch mobiler Bibliotheksdienst

Stadt- und Industriemuseum

Gasstraße 5, Tel. 6871-2100, www.museen-guben.de
E-Mail: stadt-und-industriemuseum@guben.de

April bis Oktober

Dienstag - Freitag: 12:00 - 17:00 Uhr
Sonntag: 14:00 - 17:00 Uhr

zusätzlich:

Museumsnacht, 19.09.2021: 14:00 - 19:00 Uhr
Tag der deutschen Einheit, 03.10.2021: 14:00 - 17:00 Uhr
Reformationstag, 31.10.2021: 14:00 - 17:00 Uhr
Montag und Samstag geschlossen

Ganzjährig Sonderöffnungen für Kitaeinrichtungen und Schulen sowie Gruppenbesuche auf Anfrage möglich!

Freizeitbad

Alle Öffnungs- und Kurszeiten sind online unter www.guben.de, „Freizeit & Tourismus --> Städtische Bäder“, zu finden.

Öffnungszeiten Freizeitbad:

Montag	13.00 – 20:00 Uhr 13:00 – 15:00 Uhr ab 15:00 Uhr	nur Saunanutzung nur Seniorenschwimmen nur Vereinsschwimmen
Dienstag	09:00 – 22:00 Uhr	bis 14:00 Uhr Schulschwimmen
Mittwoch	Frauensauna ganztägig 09:00 – 22:00 Uhr	bis 13:00 Uhr Schulschwimmen
Donnerstag	09:00 – 22:00 Uhr	bis 13:00 Uhr Schulschwimmen
Freitag	09:00 – 22:00 Uhr	
Samstag	11:00 – 18:00 Uhr	10:00 Uhr Babyschwimmen

Sonn- und
Feiertag

10:00 – 18:00 Uhr
Zu folgenden Zeiten ist die Badnutzung durch Kursangebote eingeschränkt:

Montag	13:15 – 14:00 Uhr 15:30 – 16:15 Uhr 16:30 – 17:15 Uhr	Reha-Sport Reha-Sport Reha-Sport
Dienstag	13:45 – 14:30 Uhr 14:45 – 15:30 Uhr 18:00 – 18:45 Uhr	Reha-Sport Reha-Sport Aqua-Fitness
Mittwoch	11:00 – 11:45 Uhr 16:30 – 17:15 Uhr 18:30 – 19:15 Uhr	Aqua-Fitness Aqua-Fitness Aqua-Fitness
Donnerstag	12:30 – 13:15 Uhr	Aqua-Fitness

	16:00 – 16:45 Uhr	Reha-Sport
	18:00 – 18:45 Uhr	Aqua-Fitness
Freitag	11:00 – 11:45 Uhr	Aqua-Fitness
	16:00 – 17:00 Uhr	Reha-Sport
	17:00 – 18:00 Uhr	Reha-Sport
	18:00 – 18:45 Uhr	Aqua-Fitness

Anmeldungen für den Rehasport (rezeptpflichtig):
bei Mario König unter Telefonnummer: 0160 2027026
bei Steffi Wagenknecht unter der Telefonnummer:
0176 45890926.

Ausstellung zur Geschichte der Gubener Tuche und des Chemiefaserwerkes

Die Ausstellung des Gubener Tuche und Chemiefasern e. V. finden Sie im Ausstellungsraum der Stadtverwaltung Guben (unter der Musikschule), Friedrich-Wilke-Platz,
Tel. 03561 559-5107

Dienstag bis Freitag 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr,
Sonntag 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr,

Samstag und an Feiertagen nach telefonischer Absprache

Marketing und Tourismus Guben e. V.

Touristinformation in der Frankfurter Straße 21,
Tel.: 03561 3867, E-Mail: ti-guben@t-online.de, Internet:
www.touristinformation-guben.de

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag: 09:00 - 17:00 Uhr (Januar - März)
Montag bis Freitag: 09:00 - 18:00 Uhr (April - Dezember),
Samstag: 09:00 - 13:00 Uhr (ganzjährig)

Folgender Service im Angebot: Gästeberatung und Gästebetreuung/Vermittlung von Übernachtungsangeboten/Verkauf von regionalen Produkten und Souvenirs/Ticketverkauf regionaler Veranstaltungen/Angebote zu geführten Radwanderungen/Stadtführungen

Wohnpark Obersprucke

Stadtteilbüro „Wohnpark Obersprucke“ - WK II

Oliver Birkhold, Friedrich-Schiller-Straße 16 a,
Tel.: 03561 5132480, Mobil: 01520 8802574,
Sprechstunde: Montag 09:00 - 13:00 Uhr,
Donnerstag 12:00 - 16:00 Uhr,

Zuständig für das Kulturzentrum Obersprucke, Friedrich-Schiller-Straße 24, E-Mail: koch.p@guben.de, 03561 6871 1451
Stadtteilbüro „Wohnpark Obersprucke“ - WK IV, Rally Ewersbach, Klaus-Herrmann-Straße 20 (EG Ärztehaus),
Tel.: 03561 52184, Mobil: 01713 260560

Sprechstunde: Montag 12:00 - 16:00 Uhr, Donnerstag 09:00 - 13:00 Uhr, E-Mail: rally.ewersbach@wohnen-in-guben.de

Lebenshilfe Guben e. V.

Bahnhofstraße 5, Tel. 03561 431665, www.lebenshilfe-guben.de,
Sprechzeiten:

Donnerstag 9:00 - 12:00 Uhr, 13:00 - 15:00 Uhr oder nach Vereinbarung. Frühförder- und Beratungsstelle, Integrationskindertagesstätte „Regenbogen“, Familienentlastender Dienst, Wohnstätte für geistig Behinderte, Betreute Wohngruppe, Ambulant betreutes Wohnen.

Pflegestützpunkt für den Landkreis Spree-Neiße

Kostenfreie Beratung sowie Informationen zu allen Fragen rund um das Thema Pflege. Sprechzeiten:

Dienstag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr,
Donnerstag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
sowie nach Vereinbarung.

· Forst, Heinrich-Heine-Straße 1
(im Gebäude des Landkreises)

· Telefon Pflegeberaterinnen: 03562 986-15098 und
986-15099

Sozialberaterin: 03562-986-15027

Betreuungsverein Lebenshilfe Brandenburg e. V.

Beratung und Weiterbildung ehrenamtlicher rechtlicher Betreuer und Bevollmächtigter.

Betreuungsstelle Guben: Mittelstraße 17,
 Telefon: 03561 6829050, guben@lebenshilfe-betreuungsverein.de.
 Beratungszeiten: Dienstag: 9:00 - 12:00 Uhr,
 Mittwoch: 14:00 - 16:30 Uhr und nach Vereinbarung.

Immanuel Albertinen Diakonie

Immanuel Suchthilfeverbund Guben

- Wohneinrichtung für abhängigkeitskranke Menschen
 Leitung/Verwaltung: Alte Poststr. 41c, 03561 686765
- Suchtberatungsstelle, amb. Suchtnachsorge, Selbsthilfe
 amb. Eingliederungshilfen, amb. Betreutes Wohnen:
 Alte Poststr. 15

Mietwohnungen und Begegnungsstätte: Alte Poststr. 15 und 42
 www.guben.immanuel.de

Caritas Kontakt- und Beratungsstelle (KBS) für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen

Berliner Straße 15/16, Tel.: 03561 548757. Beratungen für Klienten und Angehörige nach Vereinbarung.

E-Mail: kbs.spree-neisse@caritas-goerlitz.de,

Online-Beratung:

www.caritas.de/onlineberatung

Wir bitten um:

- Teilnahme an Gruppenveranstaltungen nur nach vorheriger Vereinbarung



- Beratungen für Betroffene und Angehörige nur nach vorheriger Vereinbarung
- Absage der Teilnahme bei Anzeichen einer infektiösen Erkrankung
- Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m in der KBS
- Tragen einer medizinischen Maske entsprechend der aktuell geltenden Umgangsverordnung des Landes Brandenburg

Änderungen des Monatsprogramms sind vorbehalten.

Beratungen für Betroffene und Angehörige nach Vereinbarung

Erziehungs- und Familienberatungsstelle „Haus Elisabeth“

des Naemi-Wilke-Stifts Guben, Wilkestraße 14, Tel.: 03561 403219, E-Mail: beratungsstelle@naemi-wilke-stift.de, kostenfreie Beratung für Familien- und Erziehungshilfe: Erziehungsberatung, Ehe- und Lebensberatung von Montag – Freitag flexibel nach individueller Absprache. www.naemi-wilke-stift.de

Begegnungszentrum Schillertreff

Haus der Familie Guben e. V., Friedrich- Schiller-Str. 16b, Tel. 03561 559872, Beratungstermine zu Flüchtlingsangelegenheiten, wie Spenden oder ehrenamtliches Engagement, können telefonisch vereinbart werden.

Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB)

niedrigschwellige, kostenlose und unabhängige Beratung zu allen Fragen der Rehabilitation und Teilhabe nach dem Bundes-teilhabe-gesetz

BQS GmbH Döbern, Charlottenstraße 11, 03149 Forst (Lausitz),
 Telefon: 03562-693 53000, www.bqs-gmbh-doebern.de

II. Gemeinde Schenkendöbern

Beschlüsse der Gemeindevertretung Schenkendöbern

Beschluss Nr. 15/21 **GV-Sitzung 10.08.2021**

Aufstellungsbeschluss:

Bebauungsplan Nr. 29 „Windpark Lübbinchen“ in der Gemeinde Schenkendöbern

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage des § 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) i. V. m. § 28 der BbgKVerf in der Fassung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 21]), beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern wie folgt:

1. Für das in der Anlage dargestellte Gebiet soll der Bebauungsplan Nr. 29 (B-Plan Nr. 29) mit der Bezeichnung „Windpark Lübbinchen“ aufgestellt werden.
2. Mit dem Vorhabenträger wird ein städtebaulicher Vertrag gem. § 11 BauGB abgeschlossen. Darin soll die Lieferung sämtlicher erforderlichen Unterlagen, die im Verfahren zur Aufstellung des B-Planes erforderlich werden, sowie die vollständige Übernahme der Planungskosten durch den Vorhabenträger vereinbart werden. Im Verlauf des Verfahrens soll zusätzlich die Übernahme der Folgekosten durch den Vorhabenträger vertraglich geregelt werden

Beschluss Nr. 16/21 **GV-Sitzung 10.08.2021**

Entwurfs- und Auslegungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 27 „Kerkwitz-Hinter den Höfen“

Beschlussvorschlag:

- (1) Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 27 „Kerkwitz-Hinter den Höfen“ und der Entwurf der Begründung dazu werden in der vorliegenden Fassung vom August 2021 gebilligt.

- (2) Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 27 nebst Begründung ist in der vorliegenden Fassung vom August 2021 nach § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Ein wichtiger Grund für eine angemessene verlängerte Auslegungsfrist liegt nicht vor.
- (3) Von den betroffenen Behörden, Trägern öffentlicher Belange (TöB) und Nachbargemeinden sind Stellungnahmen zu diesem Entwurf einzuholen und sie sind über die Auslegung zu informieren.
- (4) Der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss wird ortsüblich bekannt gemacht.

Beschluss Nr. 17/21 **GV-Sitzung 10.08.2021**

Entwurfs- und Auslegungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 28 „Krayne – Schloßstraße“

Beschlussvorschlag:

- (1) Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 28 „Krayne – Schloßstraße“ und der Entwurf der Begründung dazu werden in der vorliegenden Fassung vom August 2021 gebilligt.
- (2) Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 28 nebst Begründung ist in der vorliegenden Fassung vom August 2021 nach § 4a Abs. 3 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Ein wichtiger Grund für eine angemessene verlängerte Auslegungsfrist liegt nicht vor.
- (3) Von den betroffenen Behörden, Trägern öffentlicher Belange (TöB) und Nachbargemeinden sind Stellungnahmen zu diesem Entwurf einzuholen und sie sind über die Auslegung zu informieren.
- (4) Der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss wird ortsüblich bekannt gemacht.

Beschluss Nr. 18/21 **GV-Sitzung 10.08.2021****Beschluss über den Arbeitsplan 2021 gemäß Dachvereinbarung zwischen der Gemeinde Schenkendöbern und der Lausitzer Energie Bergbau AG****Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern beschließt gemäß Vereinbarung zwischen der Gemeinde Schenkendöbern und der Lausitzer Energie Bergbau AG vom 20.10.2010 den Arbeitsplan für das Jahr 2021 in der vorliegenden Fassung.

Beschluss Nr. 19/21 **GV-Sitzung 10.08.2021****Beschluss zum Arbeitsplan 2021 für der Ortsteil Taubendorf****Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern beschließt gemäß Vereinbarung zwischen der Gemeinde Schenkendöbern und der Lausitzer Energie Bergbau AG für den Ortsteil Taubendorf vom 17.09.2009 den Arbeitsplan für das Jahr 2021 in der vorliegenden Fassung.

Beschluss Nr. 20/21 **GV-Sitzung 10.08.2021****9. Änderung zum Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Schenkendöbern****Energiepark Lübbinchen-****Beschlussvorschlag:****Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schenkendöbern**

Auf der Grundlage des § 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) i. V. m. § 28 der BbgKVerf in der Fassung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 21]), beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern wie folgt:

1. Für das in der Anlage dargestellte Gebiet soll im Parallelverfahren mit der Aufstellung des B-Planes „Windpark Lübbinchen“ der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde geändert werden.
2. Mit dem Vorhabenträger wird ein städtebaulicher Vertrag gem. § 11 BauGB abgeschlossen. Darin soll die Lieferung sämtlicher erforderlichen Unterlagen, die im Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich werden, sowie die vollständige Übernahme der Planungskosten durch den Vorhabenträger des B-Planes vereinbart werden.

Gemeinde Schenkendöbern

Die Wahlleiterin

Wahlbekanntmachung

1.

Am **26. September 2021** findet die
Wahl zum 20. Deutschen Bundestag

statt.

Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.

2.

Die Gemeinde Schenkendöbern ist in 8 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 16.08.2021 bis 05.09.2021 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:30 Uhr in der Gemeindeverwaltung Schenkendöbern Gemeindeallee 45 und im Feuerwehrhaus Schenkendöbern, Wilschwitzer Weg 15 in 03172 Schenkendöbern, zusammen.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers und jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises

oder

b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Schenkendöbern, den 20.09.2021



gez. M. Otto
Wahlleiterin

Jagdgenossenschaft Bärenklau

Gemeinde Schenkendöbern als Notvorstand

Einladung zur Wahl eines Vorstandes der Jagdgenossenschaft Bärenklau

Der Bürgermeister der Gemeinde Schenkendöbern nimmt bis zur Wahl eines Vorstandes nach § 10 Abs. 7 Landesjagdgesetz Brandenburg als Notvorstand die Geschäfte der Genossenschaft war. Zur Wahl eines Vorstandes werden alle Eigentümer von bejagdbaren Flächen innerhalb des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Bärenklau sowie die Jagdpächter eingeladen.

Termin: 24.09.2021

Uhrzeit: 18:00 Uhr

Ort: Vereinshaus (Turnhalle) Bärenklau

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung sowie Feststellen der Beschlussfähigkeit in Auswertung der Eigentüternachweise
2. Bestätigung der Tagesordnung
3. Ausführungen des Bürgermeisters
4. Wahl des Vorstandes der Jagdgenossenschaft Bärenklau
5. Übergabe der Sitzungsleitung an den/die neu gewählte/n Vorsitzende/n
6. Bericht des Kassenführers
7. Bericht der Kassenprüfer
8. Entlastung des Vorstandes, des Kassenführers und der Kassenprüfer
9. Beschlüsse über 2 Anträge zur Neuaufnahme von Jagdpächtern
10. Sonstiges

Wichtiger Hinweis:

Bei Erbgemeinschaften und rechtsgeschäftlicher Vertretung sind Kopien gültiger Originalvollmachten und/oder Erbnachweise als Flächennachweis vorzulegen, da sonst keine Stimmberechtigung besteht. Diese gilt auch für Ehegatten! Die Nachweise werden einbehalten!

Ralph Homeister

Bürgermeister

Gemeinde Schenkendöbern

Notvorstand

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern

21.09.2021 18:00 Uhr Gemeindevertretersitzung
IKS (Interkulturelle Stätte)
OT Sembten
Lindenstraße 4
03172 Schenkendöbern

(Änderungen vorbehalten)

Alle interessierten Bürger sind herzlich eingeladen. In Hinblick auf die bestehende Corona-Pandemie sind die Plätze begrenzt.